

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 14.04.2026 wird die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) 2026 bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 69 i.V.m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	72.755.500
Aufwendungen	78.071.400
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	71.647.000
ordentliche Aufwendungen	77.793.400
außerordentliche Erträge	1.108.500
außerordentliche Aufwendungen	278.000
Gesamtergebnis	-5.315.900
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	85.476.800
Auszahlungen	87.728.000
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.879.500

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.646.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.582.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.252.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.015.100
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.829.500
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-2.251.200

§ 2

Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Steuersätze für Realsteuern

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	290
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	275
3. Gewerbesteuer	360

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **550.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden folgende Festsetzungen getroffen
 - 3.1 Die Wertgrenze, ab der zahlungswirksame, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **250.000 €** festgesetzt, soweit eine **Gesamtdeckung** im Haushalt gewährleistet ist.
 - 3.2 Über im Gesamthaushalt gedeckte zahlungswirksame, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 250.000 € entscheidet der Kämmerer.
 - 3.3 Die Wertgrenze, ab der zahlungswirksame, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt, soweit **keine Gesamtdeckung** im Haushalt gewährleistet ist.
 - 3.4 Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 € entscheidet der Kämmerer soweit keine Gesamtdeckung im Haushalt gewährleistet ist.
 - 3.5 Über die Bewilligungen nach 3.2. und 3.4. ist die Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung durch die Budgetverantwortlichen in Kenntnis zu setzen.
 - 3.6 Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, für die unechte Deckung durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets vorliegt, sind unerheblich. Sie werden durch den Kämmerer bestätigt.
 - 3.7 Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
 - 3.8 Aufwendungen und Auszahlungen, die aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen gedeckt sind, gelten als unerheblich und werden vom Kämmerer genehmigt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.500.000 €

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen auf 1.000.000 €

festgesetzt.

Werder (Havel), 14.04.2026

gezeichnet:

Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2026 wird auf der Internetseite der Stadt unter www.werder-havel.de/bekanntmachungen am 15.04.2026 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gegeben.

Gem. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 69 Abs. 5 kann die Haushaltssatzung und die Anlagen eingesehen werden.

Im Internet ist die Haushaltssatzung unter „Service – Bekanntmachungen & Ortsrecht - Satzungen der Stadt Werder (Havel) - Finanzen und Steuern“ abrufbar.

Unterlagen sind auch abrufbar unter <https://www.werder-havel.de/ratsinfo.html?ratsinfo=Vorlagen> zum Beschluss BSVV/0330/26.

Und zur Einsichtnahme im Fachbereich 2 der Stadt Werder (Havel) während der Sprechzeiten.

Werder (Havel), den 14.04.2026

gezeichnet:

Manuela Saß
Bürgermeisterin